



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1042 Datum: 16.04.2015

**Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für  
den Master-Studiengang Wirtschaftswissenschaft-  
liches Lehramt**

# **Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Wirtschaftswissenschaftliches Lehramt**

**Vom 16. April 2015**

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), § 6 Abs. 4 sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168), und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), hat der Rektor der Universität Hohenheim als Vorsitzender des Senats am 16. April 2015 die nachstehende Neufassung der Zulassungssatzung im Wege der Eilentscheidung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die im Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergeben.

(2) Zulassungen ins erste Fachsemester finden im Jahresturnus nur zum jeweiligen Wintersemester statt. Zulassungen in höhere Fachsemester sind auch im Sommersemester möglich.

## **§ 2 Frist und Form**

(1) Der Antrag auf Zulassung ist online spätestens bis zum 15. Juni (Wintersemester) bzw. 15. Januar (Sommersemester) (Ausschlussfrist) über die Website der Universität Hohenheim zu stellen. Die schriftlich einzureichenden Antragsunterlagen müssen ebenfalls spätestens bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Hohenheim eingegangen sein.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis über das Vorliegen der in §§ 3, 4 und 5 genannten Voraussetzungen;
- b) Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der Nachweis eines ersten Hochschulabschlusses entweder
  - a) in einem wirtschaftspädagogisch ausgerichteten Bachelor-Studiengang mit mindestens 3 Jahren Regelstudienzeit
  - oder
  - b) in einem Bachelor-Studiengang in Wirtschaftswissenschaften mit mindestens 3 Jahren Regelstudienzeit
  - oder
  - c) in einem anderen mindestens dreijährigen Hochschulstudium im Bereich der Wirtschaftswissenschaft, welches in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgeschlossen wurde,
  - oder
  - d) in einem Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit einem mindestens dreijährigen Bachelor-Degree in Management and Economics
  - oder
  - e) in einem mindestens dreijährigen Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50% eines Bachelor-Studiengangs in Wirtschaftswissenschaften ausmacht oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses;
- und
2. der Nachweis einer besonderen fachlichen Eignung durch studiengangsspezifische Leistungen entsprechend den Zulassungskategorien gemäß § 4 Abs. 2 und 3;
- und
3. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse in der Regel durch den „Test Deutsch als Fremdsprache (DaF)“, soweit nicht die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde; über die Anerkennung gleichwertiger Nachweise entscheidet der Zulassungsausschuss;

und

4. der Nachweis englischer Sprachkenntnisse, in der Regel nachgewiesen durch die deutsche Hochschulzugangsberechtigung; über die Anerkennung gleichwertiger Nachweise entscheidet der Zulassungsausschuss.

(2) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15.06.) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 noch nicht vor, ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht der bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen beizufügen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 31.12. des Zulassungsjahres, nachzureichen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis zum 31.12. nachgewiesen wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(3) Soweit bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist der Nachweis einer besonderen fachlichen Eignung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 noch nicht vorliegt, ist dem Zulassungsantrag der Nachweis einer Prüfungsanmeldung für die dafür notwendigen ECTS-Punkte beizufügen. Ausgenommen davon sind die im Masterstudium nachholbaren ECTS-Punkte der Bewerber der Zulassungskategorien B3 und Z3 sowie Bewerber, die den Abschluss gemäß § 3 Abs. 2 nicht erreichen können ohne die für die besondere fachliche Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 notwendigen Punkte erlangt zu haben. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter Vorbehalt auszusprechen, dass die Erlangung dieser Punkte bis zum 31.12. nachgewiesen wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das Akademische Auslandsamt unterstützt den Zulassungsausschuss bei der Prüfung der Anrechenbarkeit ausländischer Abschlüsse. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

#### **§ 4 Zulassungskategorien**

(1) Die Zulassung erfolgt in einen der zwei Schwerpunkte:

- betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt
- Zweifach-Schwerpunkt.

(2) Im betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt werden Bewerber/innen einer der folgenden Zulassungskategorien zugeordnet:

- Zulassungskategorie B 1:

Bewerber/innen mit wirtschaftspädagogischem Abschluss; nachzuweisen sind mindestens:

- 138 ECTS in Wirtschaftswissenschaften (davon mindestens 72 ECTS in BWL gemäß Anlage 1 und mindestens 48 ECTS in VWL gemäß Anlage 2)
- 24 ECTS in Pädagogik
- 6 ECTS in Schulpraktischen Studien;

- Zulassungskategorie B 2:

Bewerber/innen ohne wirtschaftspädagogischen Abschluss oder mit wirtschaftspädagogischem Abschluss, welche die Voraussetzungen für die Zulassungskategorie B1 nicht erfüllen;

nachzuweisen sind mindestens:

- 60 ECTS in BWL gemäß Anlage 1
- 48 ECTS in VWL gemäß Anlage 2
- 18 ECTS in Rechtswissenschaften/Wirtschaftsinformatik
- 24 ECTS in Pädagogik
- 6 ECTS in Schulpraktischen Studien;

- Zulassungskategorie B 3:

Bewerber/innen mit wirtschaftspädagogischem Abschluss, welche die ECTS-Vorgaben für die Zulassungskategorie B 2 nicht erfüllen, sofern die Abweichung von den ECTS-Vorgaben für die Zulassungskategorie B 2 insgesamt maximal 24 ECTS beträgt. Die Zulassung dieser Bewerber/innen erfolgt unter Vorbehalt, dass die fehlenden Leistungen bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgeholt werden. Welche Leistungen nachzuholen sind, wird vom Zulassungsausschuss festgelegt und mit dem Zulassungsbescheid bekanntgegeben. Werden die Nachweise für die nachzuholenden Leistungen bis zum Ablauf des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nicht erbracht, erlischt die Zulassung zum Studiengang. Bezüglich der zusätzlich nachzuweisenden Leistungen finden die Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge Anwendung.

Die Zulassung in Kategorien B 1, B 2 und B 3 gilt für das Master-Studium zum wirtschaftswissenschaftlichen Lehramt mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt.

(3) Im Zweifach-Schwerpunkt (Zweifach X) werden Studierende einer der folgenden Zulassungskategorien zugeordnet:

- Zulassungskategorie Z 1:

Bewerber/innen mit wirtschaftspädagogischem Abschluss sowie Vorqualifikation für das Zweifach X; nachzuweisen sind mindestens:

- 102 ECTS in Wirtschaftswissenschaften gemäß Anlage 3
- 24 ECTS in Pädagogik
- 6 ECTS in Schulpraktischen Studien
- 36 ECTS im Zweifach X;

- Zulassungskategorie Z 2:

Bewerber/innen mit Vorqualifikation für das Zweifach X ohne wirtschaftspädagogischen Abschluss oder mit wirtschaftspädagogischem Abschluss, welche die Voraussetzungen für die *Zulassungskategorie Z 1* nicht erfüllen; nachzuweisen sind mindestens:

- 102 ECTS in Wirtschaftswissenschaften gemäß Anlage 3
- 24 ECTS in Pädagogik
- 6 ECTS in Schulpraktischen Studien
- 24 ECTS im Zweifach X.

- Zulassungskategorie Z 3:

Bewerber/innen mit wirtschaftspädagogischem Abschluss, welche die ECTS-Vorgaben für die *Zulassungskategorie Z 2* nicht erfüllen, sofern die Abweichung von den ECTS-Vorgaben für die *Zulassungskategorie Z 2* insgesamt maximal 24 ECTS beträgt. Die Zulassung dieser Bewerber/innen erfolgt unter Vorbehalt, dass die fehlenden Leistungen bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgeholt werden. Welche Leistungen nachzuholen sind, wird vom Zulassungsausschuss festgelegt und mit dem Zulassungsbescheid bekanntgegeben. Werden die Nachweise für die nachzuholenden Leistungen bis zum Ablauf des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nicht erbracht, erlischt die Zulassung zum Studiengang. Bezüglich der zusätzlich nachzuweisenden Leistungen finden die Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge Anwendung.

Die Zulassung in Kategorien Z 1, Z 2 und Z 3 gilt für das Master-Studium zum wirtschaftswissenschaftlichen Lehramt mit Zweifach-Schwerpunkt im Zweifach X.“

(4) Die Zuordnung zu einer bestimmten Zulassungskategorie hat Konsequenzen für den Studienplan und beeinflusst insbesondere, inwiefern Wahlmöglichkeiten in Bezug auf Prüfungen bestehen. Das im Bachelor-Studium gewählte Zweifach, das für die Zuordnung zu einer Zulassungskategorie maßgebend war, kann im Master-Studium nicht gewechselt werden. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

## **§ 5 Auswahlkriterien**

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt eine Auswahl aufgrund einer gemäß § 6 zu bildenden Rangliste nach folgenden Kriterien:

- a) Gesamtnote der Abschlussprüfung bzw. Noten der Leistungen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Zugangsvoraussetzung sind, (Gewichtung: 60 %),
- b) einschlägige berufspraktische Erfahrungen im wirtschaftlichen / kaufmännischen Bereich (Gewichtung: 25 %):
  - aa) einschlägiges Praktikum von mindestens 6 Monaten oder
  - bb) einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder
  - cc) einschlägige hauptberufliche Tätigkeit von mindestens 6 Monaten,
- c) Note der Hochschulzugangsberechtigung, der Fachhochschulreife oder sonstiger als gleichwertig anerkannter Qualifikation, die zu einem Hochschulstudium in einem grundständigen Studiengang berechtigt (Gewichtung: 10 %),
- d) sonstiges Engagement: soziales und politisches Engagement, Auslandsstudium (mindestens 1 Semester), zusätzliche relevante Fremdsprachenkenntnisse, Mitwirkung in der studentischen Selbstverwaltung (Gewichtung: 5 %).

Sind die Nachweise der in den Buchstaben a) bis d) genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 1 erfolgt auf einer Skala von 1 bis 10 gemäß Anlage 4.

Aus der Punktzahl der einzelnen Auswahlkriterien wird die Gesamtsumme der Punkte errechnet, nach der aus allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt wird.

(3) Bei Ranggleichheit wird gemäß § 20 Abs. 3 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg zunächst ausgewählt, wer über die bessere Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Zugangsvoraussetzung ist, verfügt. Besteht danach noch Ranggleichheit, so gilt § 16 Abs. 2 und 3 Hochschulvergabeverordnung entsprechend.

#### **§ 6 Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung und Rangfolge der Zulassung**

Es wird eine Rangliste erstellt. In der Rangliste werden die Zulassungskategorien nach Maßgabe der Auswahlkriterien gemäß § 5 in folgender Reihenfolge zugelassen: B 1 und Z 1 vor B 2 und Z 2, als letzte B 3 und Z 3.

#### **§ 7 Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin / der Rektor der Universität Hohenheim auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

a) die in §§ 2-5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind  
und / oder

b) wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

#### **§ 8 Zulassungsausschuss**

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus dem/der Studiengangkoordinator/in kraft Amtes, vier Professorinnen oder Professoren sowie einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Der Zulassungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Person den Ausschlag, die den Vorsitz innehat.

(2) Die oder der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Für die Auswertung der Bewerbungsunterlagen nach Vorgaben dieser Zulassungssatzung, die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen, die Bewertung der Auswahlkriterien und die Ermittlung der Rangnummern kann der zuständige Zulassungsausschuss eine Auswertungsgruppe bestehend aus wissenschaftlichen Mitarbeitern der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften einsetzen. Eine Person kann gleichzeitig Mitglied des Zulassungsausschusses und der Auswertungsgruppe sein. Der Zulassungsausschuss koordiniert das Auswahlverfahren und die Arbeit der Auswertungsgruppe und stellt sicher, dass die Vorgaben dieser Zulassungssatzung eingehalten und die Kriterien einheitlich angewendet werden. Zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung kann der Zulassungsausschuss eine erläuternde Richtlinie zur Anlage 4 erlassen, die jedes Mitglied der Auswertungsgruppe bei der Auswertung der Bewerbungsunterlagen zu beachten hat.

#### **§ 9 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaftliches Lehramt vom 20.07.2011 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 17.02.2014 außer Kraft.

(2) Die Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016.

(3) Die Satzung ist befristet bis zum 30.09.2016.

Stuttgart, den 16. April 2015

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert  
Rektor

## Anlage 1

Im Fall der **Zulassungskategorien B 1** und **B2** (Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt) werden unter **BWL** – Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 folgende Leistungen verstanden:

- Module GBWL I – GBWL IV
- Module ABWL I – ABWL II
- Einschlägige BWL-Vertiefungen des Haupt- / Profilstudiums gemäß dem Studienplan des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem bzw. wirtschaftspädagogischem Profil.

## Anlage 2

Im Fall der **Zulassungskategorien B 1** und **B 2** (Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt) werden unter **VWL** – Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 folgende Leistungen verstanden:

- Module GVWL I – GVWL IV
- Module AVWL I – AVWL II
- Einschlägige VWL-Vertiefungen des Haupt- und Profilstudiums gemäß dem Studienplan des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem bzw. wirtschaftspädagogischem Profil.

### Anlage 3

Im Fall der **Zulassungskategorien Z 1** und **Z 2** (Zweifach-Schwerpunkt) werden unter **Wirtschaftswissenschaften** gemäß § 4 Abs. 3 folgende Leistungen verstanden:

- Module GBWL I – GBWL IV
- Module GVWL I – GVWL IV
- Module ABWL I – ABWL II
- Module AVWL I – AVWL II
- Einschlägige BWL- und VWL-Vertiefungen des Haupt- / Profilstudiums
- Rechtswissenschaften
- Quantitative Methoden (Mathematik, Statistik)
- Wirtschaftsinformatik

gemäß dem Studienplan des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem bzw. wirtschaftspädagogischem Profil.



## Anlage 4

Ins Ranking gehen gemäß § 5 wie folgt ein:

Gesamtnote der Abschlussprüfung (Bachelor/ Diplom)	60 %
Einschlägige berufspraktische Erfahrungen im wirtschaftlichen/ kaufmännischen Bereich	25 %
Note der Hochschulzugangsberechtigung, der Fachhochschulreife oder sonstiger als gleichwertig anerkannter Qualifikation, die zu einem Hochschulstudium in einem grundständigen Studiengang berechtigt	10 %
Sonstiges Engagement	5 %

### 1. Gesamtnote der Abschlussprüfung (Bachelor/ Diplom)

Note	Punkte
4,0 – 3,7	1
3,6 – 3,4	2
3,3 – 3,1	3
3,0 – 2,8	4
2,7 – 2,5	5
2,4 – 2,2	6
2,1 – 1,9	7
1,8 – 1,6	8
1,5 – 1,3	9
1,2 – 1,0	10

Liegt der Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vor, so wird die vorläufige Durchschnittsnote für die Berechnung verwendet.

### 2. Einschlägige berufspraktische Erfahrungen im wirtschaftlichen/ kaufmännischen Bereich

Tätigkeit	Punkte
keine praktische Tätigkeit	0
praktische Tätigkeit (mind. 6 Monate)	1
praktische Tätigkeit (7-8 Monate)	2
praktische Tätigkeit (9-10 Monate)	3
praktische Tätigkeit (11-12 Monate)	4
praktische Tätigkeit (>12 Monate)	5
praktische Tätigkeit im Rahmen eines dualen Studiums	6
einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung	7
einschlägige hauptberufliche Tätigkeit (6-24 Monate)	8
einschlägige hauptberufliche Tätigkeit (2-4 Jahre)	9
einschlägige hauptberufliche Tätigkeit (>4 Jahre)	10

Praktische Tätigkeiten müssen in Vollzeit absolviert worden sein.

In die Berechnung gehen nur die bis zur Bewerbungsfrist (15. Juni) geleisteten Zeiten ein. Bescheinigungen über zukünftige praktische Tätigkeiten werden nicht berücksichtigt.

**3. Note der Hochschulzugangsberechtigung, der Fachhochschulreife oder sonstiger als gleichwertig anerkannter Qualifikation, die zu einem Hochschulstudium in einem grundständigen Studiengang berechtigt**

Für die Note der allgemeinen und fachgebundenen Hochschulreife werden die Punkte wie folgt vergeben:

<b>Note der allgemeinen und fachgebundenen Hochschulreife</b>	<b>Punkte</b>
4,0 – 3,7 (300-354 Gesamtpunkte)	1
3,6 – 3,4 (355-408 Gesamtpunkte)	2
3,3 – 3,1 (409-462 Gesamtpunkte)	3
3,0 – 2,8 (463-516 Gesamtpunkte)	4
2,7 – 2,5 (517-570 Gesamtpunkte)	5
2,4 – 2,2 (571-624 Gesamtpunkte)	6
2,1 – 1,9 (625-678 Gesamtpunkte)	7
1,8 – 1,6 (679-732 Gesamtpunkte)	8
1,5 – 1,3 (733-786 Gesamtpunkte)	9
1,2 – 1,0 (787-900 Gesamtpunkte)	10

Für die Note der Fachhochschulreife werden die Punkte wie folgt vergeben:

<b>Note der Fachhochschulreife</b>	<b>Punkte</b>
4,0 - 3,7	0,5
3,6 - 3,4	1,0
3,3 - 3,1	1,5
3,0 - 2,8	2,0
2,7 - 2,5	2,5
2,4 - 2,2	3,0
2,1 - 1,9	3,5
1,8 - 1,6	4,0
1,5 - 1,3	4,5
1,2 - 1,0	5,0

Kann eine gesonderte Note der Hochschulzugangsberechtigung nicht festgestellt werden, oder erlangten die Bewerber den Zugang zu dem grundständigen Hochschulstudium nach den Regelungen über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte, werden für dieses Kriterium pauschal 0,5 Punkte vergeben.

**4. Sonstiges Engagement**

<b>Tätigkeit</b>	<b>Punkte</b>
kein Nachweis	0
eine Tätigkeit	5
zwei oder mehrere Tätigkeiten	10

Neben sozialem und politischem Engagement, einem Auslandsstudium (mind. 1 Semester), zusätzlichen relevanten Fremdsprachenkenntnissen gehört auch die Mitwirkung in der studentischen Selbstverwaltung zu diesem Kriterium.